

16

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 97

Den Wegfall der Zubehöreigenschaft vermag eine Änderung der Widmung für den Zweck der Hauptsache herbeizuführen. Dabei kommt es auf den Willen des tatsächlichen Benutzers der Hauptsache an. Dessen Pflicht zur Herausgabe des Zubehörs, seine rechtskräftige Verurteilung zur Herausgabe und die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel führen allein noch nicht zur Änderung der Widmung.

BGH, Urt. v. 30. Mai 1969 - V ZR 67/66 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 67/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1969

Hirth

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S[REDACTED]-Automaten GmbH & Co. KG, vertreten
durch die persönlich haftende Gesellschafterin
S[REDACTED]-Automaten GmbH, diese vertreten durch
ihren Geschäftsführer Joachim von G[REDACTED] in
H[REDACTED]-K[REDACTED], Kl[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kr[REDACTED] des O[REDACTED] Bad Ho[REDACTED]
v.d.H., vertreten durch Landrat Herr und
Sp[REDACTED] Wilhelm W[REDACTED], beide in
Bad Ho[REDACTED] v.d.H., als Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

16

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Mattern, Hill, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. März 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Den Eheleuten Heinz und Erika C. gehörte als Miteigentümern das in Bad Ho. v.d.H., K. Straße ■ gelegene Grundstück, auf dem Heinz C. eine Gastwirtschaft mit Kegelbahn betrieb. Zu den ursprünglich vorhandenen zwei Asphaltbahnen und drei neu angelegten Bohlenbahnen verkaufte die Klägerin an Heinz C. im März und April 1963 die Kegelaufstell- und Münzautomatik, die für sämtliche fünf Bahnen montiert wurde. Die Lieferung der Automatik erfolgte unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises,



den C. [REDACTED] nur zu einem geringen Teil beglich.

Am 5. Juni 1963 wurde auf Antrag eines dinglichen Gläubigers die Zwangsversteigerung des den Eheleuten C. [REDACTED] gehörenden Grundstücks angeordnet (AG Bad Homburg 6 K 5/63).

Die Klägerin trat im September 1963 vom Kaufvertrag mit C. [REDACTED] zurück und erwirkte am 27. April 1964 ein - rechtskräftig gewordenes - Versäumnisurteil gegen ihn auf Herausgabe der Automatik. Die aus diesem Urteil betriebene Vollstreckung wurde auf den vom Schuldner gestellten Schutzantrag mit Beschluß vom 10. Juni 1964 einstweilen eingestellt.

Das Gaststättengrundstück wurde am 30. Juni 1964 versteigert und der Beklagten zugeschlagen. Der Zuschlagbeschluß wurde am 25. November 1964 rechtskräftig, der Versteigerungserlös am 9. Dezember 1964 verteilt. Die Beklagte ist im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen worden und befindet sich nach Durchführung der Räumung gegen Creusen auch im Besitz des Grundstücks.

Die Klägerin meint, sie sei Eigentümerin der Automatik geblieben und begehrt von der Beklagten die Herausgabe der von ihr an C. [REDACTED] gelieferten Gegenstände.

Die Beklagte hat gegenüber der Klage mit dem Ziel der Abweisung vorgebracht, die herauverlangten Sachen seien als Zubehör des Grundstücks mit dem Zuschlag ihr Eigentum geworden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

16

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Revision. Sie verfolgt ihr Herausgabeverlangen weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe ihr Eigentum an den herausverlangten Gegenständen nach §§ 90 Abs. 2, 55 Abs. 2 ZVG verloren, da diese Sachen nach § 97 BGB Zubehör des Gaststättengrundstücks geworden seien. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung seien erfüllt, insbesondere diene die Automatik dem Betrieb der auf dem Anwesen vorhanden gewesenen und der neu angelegten Kegelbahn und damit auch dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache, dem Gaststättengrundstück. Es bestehe ferner keine Verkehrsauffassung, nach der die Gegenstände nicht als Zubehör angesehen werden. Dies ergebe sich aus den Erhebungen und Auskünften der Industrie- und Handelskammer F [REDACTED] (M [REDACTED]). Die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt sei schließlich nicht für eine nur begrenzte Zeit (§ 97 Abs. 2 BGB) erfolgt; vielmehr seien die Vertragsschließenden davon ausgegangen, daß die Anlage für dauernd montiert werde.

B) Die Revision rügt insbesondere, das Berufungsgericht habe § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB verletzt. Sie meint, der Berufsrichter habe übersehen, daß bereits zur Zeit der "ersten Beschlagnahme" im Zwangsversteigerungsverfahren der Klägerin nach ihrem Rücktritt vom Kauf der Herausgabeanspruch zugestanden habe, deshalb eine dauernde Überlassung der Sachen nicht mehr in Betracht gekommen und die Zubehöreigenschaft damals schon erloschen gewesen sei. Zumindest seien jedoch von der Rechtskraft des am 27. April 1964 erlassenen Ver-

säumnisurteils ab die herausverlangten Sachen nicht mehr Zubehör gewesen, weil von da ab festgestanden habe, daß sie nur noch vorübergehend benutzbar waren. Wäre die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe nicht mit Beschluß vom 11. Juni 1964 eingestellt worden, wäre die Automatik vor der Zwangsversteigerung herausgegeben worden. Der dem Schuldner nach § 765 a ZPO gewährte Vollstreckungsschutz habe nur eine "ganz vorübergehende Herausgabeverweigerung" bedeutet.

C) Die Angriffe haben keinen Erfolg.

1. Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 BGB als erfüllt angesehen. Entgegen dem Vortrag in der Revisionsbegründung ist die Zwangsversteigerung am 5. Juni 1963 angeordnet worden, die Klägerin aber erst im September 1963 vom Kauf mit C [REDACTED] zurückgetreten. Deshalb kann nicht davon gesprochen werden, daß zur Zeit "der ersten Beschlagnahme" der Rücktritt die Zubehörereigenschaft berührt habe.

2. Im übrigen ist zur Revisionsbegründung folgendes zu bemerken:

Auch sie geht davon aus, daß die Automatik mit der Lieferung Zubehör geworden war. Der Revision ist zuzugeben, daß die Zubehörereigenschaft entfällt, wenn eine ihrer Voraussetzungen für die Dauer fortfällt. Den Wegfall vermag eine Änderung der Widmung für den Zweck der Hauptsache herbeizuführen, so auch eine spätere Bestimmung, das Zubehörstück solle nur noch vorübergehend genutzt werden. Dabei kommt es auf den Willen des Bestimmenden an. Das kann jeder sein, der die Hauptsache tatsächlich benutzt (vgl. Planck BGB 4. Aufl.

§ 97 Anm. 2 b; BGB RGRK 11. Aufl. § 97 Anm. 35 und 14). Im vorliegenden Fall kam nur C. als Benutzer in Betracht. Eine Feststellung, er habe die Widmung für den Zweck der Hauptsache in der von der Revision angegebenen Weise geändert, hat der Berufungsrichter nicht getroffen. Der Sachverhalt bietet für eine solche Annahme auch keinen ausreichenden Anhalt. Die bloße Pflicht zur Herausgabe der Sachen, die rechtskräftige Verurteilung zur Herausgabe und die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum für eine Änderung der Widmung nicht genügen lassen. Dagegen, daß der - allein maßgebliche - Wille des "Bestimmenden", des Schuldners C., auf eine solche Veränderung gerichtet war, spricht übrigens sein vom Berufungsrichter in Bezug genommenes Vorbringen in der Zwangsvollstreckungssache AG Bad Homburg 6 M 1376/64 Bl. 15 ff, das Einwendungen gegen das Bestehen des durch den Schuldtitel festgestellten Anspruchs enthält. Es kommt entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht hiernach auch nicht darauf an, daß ohne die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch Beschluß vom 11. Juni 1964 die Automatik vor der Versteigerung "herausgegeben worden wäre".

Da die Klägerin nicht dargetan hat, daß die Zubehöreeigenschaft der herausverlangten Sachen entfallen ist (vgl. OLG 6, 270; Soergel/Siebert BGB 10. Aufl. § 97 Rdn. 33), begegnet die Auffassung des Berufungsrichters keinen Bedenken, die Versteigerung des Grundstücks habe sich nach § 55 Abs. 2 ZVG auf die Automatik als Zubehör mit der Folge erstreckt, daß die Beklagte nach § 90 Abs. 2 ZVG Eigentum daran erworben hat.

Wie die Revisionsbeantwortung zu Recht bemerkt, steht dieses Ergebnis mit dem durch § 55 Abs. 2 ZVG verfolgten Zweck

im Einklang und der von der Revision vertretenen Rechtsauffassung von der Bedeutung der Herausgabepflicht Creusens für den Zubehörbegriff entgegen. Die Vorschrift des § 55 Abs. 2 ZVG will den Bieter schützen, der die Eigentumsverhältnisse am Zubehör nicht kennt und auf klare rechtliche Grundlagen für die Berechnung seines Gebots angewiesen ist; er darf erwarten, daß das Gebot und damit der Zuschlag sich auf alle v o r h a n d e n e n Zubehörstücke bezieht und zwar auch dann, wenn sie Dritten gehören (vgl. Korintenberg/Wenz ZVG 6. Aufl. § 55 Anm. 4).

Auf die Frage, ob dem Dritten, der sein Eigentum auf diese Weise verloren hat, ein Bereicherungsanspruch zusteht (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1962 - V ZR 238/60, LM BGB § 95 Nr. 10) kommt es nicht an. Einen solchen Anspruch hat die Klägerin, wie die Revisionsbeantwortung zutreffend bemerkt, nicht erhoben.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Mattern

Hill

Offterdinger

Dr. Grell